

S t a d t E s s e n
Liegenschaftsverwaltung
Stadtvermessungsamt

E r l ä u t e r u n g e n

zum Durchführungsplan Nr. 148

für den Baublock zwischen Rüttenscheider Straße - Hertha-
straße - Ursulastraße - Gummertstraße.

- I. Planung.
- II. Maßnahmen zur Bodenordnung.
- III. Kosten.

Das Grundstücksverzeichnis zum Durchführungsplan ist als
Anlage diesen Erläuterungen nachgeheftet.

I. Planung.

In dem Durchführungsplan, der die Baublöcke zwischen Rüttenscheider Straße - Herthastraße - Ursulastraße - Gummertstraße umfaßt, sind die Straßen- und Baufluchtlinien festgelegt worden, um zu gewährleisten, daß die Baulücken entsprechend den städtebaulichen Erfordernissen bebaut werden.

Ferner werden in diesem Durchführungsplan weitere Gemeinschaftseinstellplätze festgelegt, um dem dringenden Bedürfnis im Raume Rüttenscheid abzuhelpfen. Die innerhalb dieser Baublöcke vorgesehenen Gemeinschaftsplätze erfassen die Besitzungen

- a) östlich der Josephinenstraße 5 mit einer Straßenfront von ca. 21,-- m
- b) nördlich der Ursulastraße 12 mit einer Straßenfront von ca. 20,-- m.

Die Einstellflächen sind in dem Durchführungsplan durch einen violetten Farbstreifen und die in gleicher Farbe gehaltene Beschriftung "Fläche zum Einstellen von Kraftfahrzeugen" kenntlich gemacht. Die Anzahl der auf den Einstellflächen vorgesehenen Stände ist aus dem Abschnitt "Kosten" ersichtlich.

Auf den Flächen zum Einstellen von Kraftfahrzeugen können evtl. mehrgeschossige Bauten, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, errichtet werden.

Die Geschoßzahl der übrigen geplanten Baukörper ist im Durchführungsplan durch entsprechende Signatur kenntlich gemacht. Soweit der Durchführungsplan keine verbindlichen Festlegungen enthält, gelten die einschlägigen Vorschriften der Bauordnung des Verbandspräsidenten für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 24.12.1938, in Verbindung mit der örtlichen Baustufenordnung vom 17.1.1951/26.9.1951.

Da die Höhenlage und Entwässerung der innerhalb des Verfahrensgebietes liegenden Straßen unverändert bleiben, erübrigt sich die Vorlage von Sonderplänen.

II. Maßnahmen zur Bodenordnung.

Sofern sich die nach Maßgabe des Durchführungsplanes erforderliche Bodenordnung auf freiwilliger Basis nicht verwirklichen läßt, soll von den im § 14 c (Umlegung) oder 14 f (Enteignung) des Aufbaugesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 29.4.1952 genannten Bodenordnungsmaßnahmen Gebrauch gemacht werden.

Falls erforderlich, sollen auch die unter Teil IV, Abschnitt II, §§ 49 bis 51 des gleichen Gesetzes angeführten Baugebote erlassen werden.

III. Kosten.

Die der Stadt für die Anlage der Einstellplätze voraussichtlich entstehenden Kosten sind nachstehend überschläglich ermittelt worden:

	Einstellfläche Josephinenstr.	Einstellfläche Ursulastr.
	20 Stände	12 Stände
1. Kosten des Grunderwerbs	27.500,- DM	17.500,- DM
2. Kosten der Freilegung	--	--
3. Tiefbaukosten	28.000,- DM	14.000,- DM
	55.500,- DM	31.500,- DM
insgesamt:	87.000,- DM	=====

Essen, den 27. Oktober 1958

Liegenschaftsverwaltung

Stadtplanungsamt

Tiefbauamt

Liegenschaftsdirektor

Baudirektor

Baudirektor



Baudezernat

Beigeordneter.